

Hundesteuersatzung

vom 14. Dezember 2012

Hundesteuersatzung der Stadt Wadern

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt Seite 1215) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2004 (Amtsblatt Seite 1037) hat der Stadtrat der Stadt Wadern am 14. Dezember 2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Hundesteuersatzung
§ 2	Steuersatz
§ 3	Steuerermäßigung
§ 4	Zwingersteuer
§ 5	Gewerbsmäßiger Handel mit Hunden
§ 6	Steuerbefreiung
§ 7	Steuervergünstigungsbedingungen
§ 8	Fälligkeit der Hundesteuer
§ 9	Anrechnung von Steuerbeträgen
§ 10	Anzeige- und Meldepflicht
§ 11	Auskunftspflicht
§ 12	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 13	Rechtsmittel
§ 14	Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
§ 15	Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Wer in der Stadt Wadern des Kreises Merzig-Wadern einen über drei Monate alten Hund hält, hat Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuersatzung zu entrichten. Der Nachweis, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, das ist derjenige, der das Tier in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat und es in eigenem Interesse für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) behalten möchte.
- (3) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten der Haushalts- bzw. der Betriebsvorstand.
- (4) Wer einen Hund in Pflege, auf Probe oder zum Anlernen hält, hat Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.
- (5) Wer im Gebiet der Stadt Wadern einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (6) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (7) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen oder mehrere Hunde halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Hundesteuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß § 1, Abs. 6 dieser Satzung und die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (8) Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft und sind zu versteuern, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Stadtverwaltung übergeben werden.
- (9) Die Hundesteuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über 3 Monate alt.
- (10) Die Hundesteuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird.
- (11) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde oder Stadt entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (12) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 2

Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer richtet sich nach der Anzahl und Art der gehaltenen Hunde, sie beträgt jährlich für
 1. den ersten Hund 60,00 Euro (5,00 Euro/Monat)
 2. den zweiten Hund 120,00 Euro (10,00 Euro/Monat)
 3. und jeden weiteren Hund 240,00 Euro (20,00 Euro/Monat)
 4. den ersten gefährlichen Hund 250,00 Euro (20,83 Euro/Monat)
 5. und jeden weiteren gefährlichen Hund 500,00 Euro (41,67 Euro/Monat)

- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des laufenden Kalenderjahres beginnt - für das restliche Jahr festgesetzt und erhoben.
- (3) Die Erhebung erfolgt durch Steuerbescheid.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
 - 1. Hunde, die nach § 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland behandelt werden.
Welcher Hund als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gilt, bestimmt im Einzelfall die Ortspolizeibehörde der Stadt Wadern.
 - 2. Hunde der Rassen:
 - a) American Staffordshire Terrier
 - b) American Pitbull Terrier
 - c) Staffordshire Bullterriersowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.
- (5) Hundehaltern gefährlicher Hunde nach Abs. 4, Nr. 2 wird grundsätzlich keine Steuervergünstigung nach den §§ 3 bis 6 der Hundesteuersatzung gewährt.
- (6) Soweit für Hunde nach Abs. 4, Nr. 1 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht oder nicht mehr zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer nach Abs. 1, Nr. 1 bis 3 erfolgen.

§ 3

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 angegebenen Satzes ermäßigt für:

- a) Hunde, die unmittelbar aus Tierheimen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder einer ähnlichen Einrichtung des Tierschutzes übernommen worden sind. Die Übernahme des Hundes ist nachzuweisen.
- b) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden räumlich mehr als 200 Meter entfernt liegen.
- c) Hunde, die zur Bewachung von Warenvorräten erforderlich sind.
- d) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- e) abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- f) Melde- Sanitäts- und Gebrauchshunde, welche die für diese Hundearten von den zuständigen Fachorganisationen vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "Genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Zwingersteuer

- (1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht-

oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise einzutragen.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der in § 2 Absatz 1 u. 3 angegebenen Steuersätze, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten gänzlich von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass
 - a) für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind.
 - b) ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist.
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers bei der Stadtverwaltung gemeldet werden.
 - d) bei Antragstellung Bescheinigungen der Fachorganisationen, bei denen die Hunde eingetragen sind (Abs.1), über die Erfüllung der in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

Gewerbsmäßiger Handel mit Hunden

- (1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz halten, sind steuerfrei.
- (2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass
 - a) für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind.
 - b) ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufes, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Anschrift des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind.
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers bei der Stadtverwaltung angemeldet werden.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden,
 - b) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind,
 - c) Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden,
 - d) Diensthunde der Forstbeamten sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gerichtlich vereidigt sind oder deren Anstellung von der zuständigen Landesbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl,
 - e) Diensthunde der Jagdaufseher im Sinne des Bundesjagdgesetzes, wenn sie eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden.
 - f) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,

- g) Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Sanitätskolonnen des Deutschen Roten Kreuzes, des Malteser Hilfsdienstes, des Technischen Hilfswerkes, des Arbeitersamariterbundes oder des Bundesluftschutzverbandes befinden,
 - h) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Gewicht des Hundes, sowie der Name und die Anschrift des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, sofern die Verwahrung nicht länger als drei Monate dauert,
 - i) Führhunde von Blinden,
 - j) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuerbegünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wadern aufhalten, sind für Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass diese Hunde in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Hundesteuer nach den §§ 3,4 und 5 ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die Ermäßigung gewährt wird als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuersatzung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

§ 7

Steuervergünstigungsbedingungen

- (1) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung oder dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung zu stellen und behält so lange seine Gültigkeit, wie die Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegen.
- (2) Eine Steuerermäßigung oder -befreiung kann nicht rückwirkend gewährt werden, auch dann nicht, wenn die Voraussetzung für die Steuerermäßigung oder -befreiung vorgelegen hat. Wird jedoch die rechtzeitig beantragte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Hundesteuer dann Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach den §§ 3 und 6 dieser Satzung ist zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und der oder die Halter der Hunde nicht wegen Tierquälerei bestraft worden sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur dann zu gewähren, wenn auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte oder Ähnliches) vorhanden ist.
- (4) Über die Gewährung der Steuerermäßigung oder -befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in der Bescheinigung (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Steuerermäßigung oder -befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung oder Haltung der Hunde den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nicht mehr entspricht.

- (6) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so hat der Hundehalter oder eine von ihm beauftragte Person dies binnen zwei Wochen nach Eintritt des Fortfalles der Voraussetzungen der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 8

Fälligkeit der Hundesteuer

- (1) Für die Hundesteuer gilt die gleiche Fälligkeit wie für die Grundsteuer und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Die Hundesteuer kann für das ganze Rechnungsjahr im Voraus entrichtet werden.

§ 9

Anrechnung von Steuerbeträgen

- (1) Wer einen bereits in einer Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, kann gegen Vorlage der Steuerquittung oder der Steuermarke die Anrechnung der bereits entrichteten, auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden oder Städten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde oder Stadt steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

§ 10

Anzeige- und Meldepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Wadern einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche nach dem Zugang dem Eigentümer oder Stadtverwaltung übergeben werden. Für jeden im Gebiet der Stadt Wadern angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Gültigkeit der Hundesteuermarken beträgt ein Kalenderjahr und wird für die Folgejahre in jeweils wechselnder Farbe ausgegeben. Die Hundemarke ist vom Hund sichtbar am Halsband zu tragen. Bei Verlust der gültigen Hundemarke kann eine Ersatz-Hundesteuermarke ausgegeben werden. Für diese Ersatz-Hundemarke hat der Hundehalter einen Kostenersatz in Höhe der Hundesteuer für einen 1. Hund bis zum Ende des lfd. Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Abgang abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Im Falle einer verspäteten Anzeige des Abganges gilt der Hund bis zum Zeitpunkt von 14 Tagen vor der Meldung als gehalten. Der Halter hat analog des § 1 Abs. 10 entsprechend Hundesteuer zu entrichten. Bei Abmeldung eines Hundes von der Hundesteuer ist die ausgegebene Hundesteuermarke des laufenden Jahres zurückzugeben und die unverbrauchte Jahreshundesteuer des lfd. Kalenderjahres nach den Bestimmungen des § 1, Ziff. 10 der Hundesteuersatzung der Stadt Wadern zu erstatten. Wird die Hundesteuermarke nicht vorgelegt, kann die unverbrauchte Hundesteuer des entsprechenden Kalenderjahres nicht erstattet werden.

§ 11

Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadtverwaltung oder den von ihr beauftragten Bediensteten wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter bzw. Eigentümer zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- bzw. Betriebsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter sowie die Haushalts- bzw. Betriebsvorstände und die Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten Unterlagen verpflichtet. Die von der Stadtverwaltung gesetzte Frist ist einzuhalten. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 10) wird hierdurch nicht berührt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wadern ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden oder Städte bekanntgeworden, durch die Stadt Wadern zulässig. Die Stadt Wadern darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5. Juli 1960 in der jeweils gültigen Fassung zulässig

§ 14

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter,
 - a) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d) entgegen § 11 dieser Satzung nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
 - e) als Grundstückseigentümer, Haushalts-, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen des § 11, Abs. 2 die von der Stadt Wadern übersandten Unterlagen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530), verfolgt und geahndet.
- (4) Soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, finden zur Durchsetzung von Maßnahmen und Anordnungen nach dieser Satzung die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Wadern, den 14. Dezember 2012

Der Bürgermeister

Fredi Dewald

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12, Abs. 3 KSVG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12, Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.